

lennmed.de[®]

RECHTSANWÄLTE

Newsletter 01-2016

Ausgabe 01 - 2016

Inhalt

I.	Exzessive Privatnutzung Internet – darf der Browserverlauf vom Arbeitgeber kontrolliert werden?.....	3
II.	Kein Vorbereitungsassistent ohne Approbation.....	3
III.	Null Beteiligung Berufsausübungsgemeinschaft – Risiko volle Gewerbesteuer....	4
IV.	Die ILA ist aufklärungsbedürftige Behandlungsalternative.....	6
V.	Vorsicht vor Wunschbehandlungen - Patientenwunsch schützt vor Haftung nicht	7
VI.	Amalgam bleibt standardgerecht.....	8
VII.	Inanspruchnahme Elternzeit - Schriftform erforderlich.....	9
VIII.	PKV hat kein allumfassendes Informationsrecht.....	9
IX.	Jameda – BGH stärkt zahnärztliche Position.....	11

I. Exzessive Privatnutzung Internet – darf der Browserverlauf vom Arbeitgeber kontrolliert werden?

Mit dieser auch für Arzt- und Zahnarztpraxen durchaus relevanten Frage musste sich das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in einer aktuellen Entscheidung vom 14.01.2016 (5 Sa 657/15) befassen. Abzuwägen galt es dabei besonders das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers mit den Interessen des Arbeitgebers an der Aufdeckung und Sanktionierung von Pflichtverstößen.

Der Fall

In dem konkreten Fall nutzte ein Arbeitnehmer exzessiv den geschäftlichen Internetanschluss für private Zwecke (in 30 Arbeitstagen andauernde 40-stündige Privatnutzung), worauf ihm außerordentlich gekündigt wurde. Dem Arbeitnehmer war eine private Nutzung des Internets allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet.

Die Entscheidung

Das LAG kann in dem Fall zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess die ohne Hinzuziehung des Arbeitnehmers ausgewerteten Einträge der aufgerufenen Internetseiten in der Chronik des Internet-Browsers zum Beweis einer exzessiven Internetnutzung verwerten dürfe. Obwohl es sich dabei um personenbezogene Daten handele und auch wenn

eine wirksame Einwilligung in die Kontrolle dieser Daten nicht vorliege, bestehe kein Beweisverwertungsverbot, weil das Bundesdatenschutzgesetz auch ohne Einwilligung des Arbeitnehmers die Speicherung und Auswertung der Verlaufsdaten in der Chronik eines Internetbrowsers zu Zwecken der Missbrauchskontrolle erlaube. Unabhängig davon bestehe jedenfalls dann kein Beweisverwertungsverbot, wenn dem Arbeitgeber ein mit anderen Mitteln zu führender konkreter Nachweis des Umfangs des Missbrauchs nicht zur Verfügung steht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision an das Bundesarbeitsgericht zugelassen, womit man gespannt sein kann, ob diese Entscheidung Bestand hat. Für Arbeitgeber empfiehlt es sich, die Frage der Internetnutzung explizit im Arbeitsvertrag zu regeln. Sinn macht es hier eine private Internetnutzung generell auszuschließen. Dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Gefahren durch Computerviren.

RA Michael Lennartz, lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

II. Kein Vorbereitungsassistent ohne Approbation

Die Anstellung von Vorbereitungsassistenten durch einen niedergelassenen Vertragszahnarzt ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Assistent approbiert ist. Die Anstellung eines Vorbereitungsassistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ist grundsätzlich nicht möglich, so das

Landessozialgericht (LSG) Bayern in seinem Beschluss vom 26.02.2015 (Az.: L 12 KA 5036/14 B ER).

Der Fall

Eine Berufsausübungsgemeinschaft beantragte die Genehmigung der Anstellung einer Zahnärztin als Vorbereitungsassistentin, die in Serbien ihr Zahnmedizinstudium erfolgreich abgeschlossen, indes keine Gleichwertigkeitsprüfung abgelegt hatte. Die Serbin besaß nur eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung befristet auf drei Jahre nach § 13 ZHG. Die KZV Bayern lehnte die Genehmigung ab.

Die Entscheidung

Zurecht, entschied das LSG Bayern im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes letztlich. Abgesehen von den Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes führte das Gericht in der Sache aus, dass die Genehmigung der Anstellung einer Vorbereitungsassistentin mit Berufserlaubnis zu Recht verweigert wurde, die BAG auf die Genehmigung ergo keinen Anspruch habe.

Die einschlägige Vorschrift, § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) regelt zwar nicht ausdrücklich, ob ein Vorbereitungsassistent approbiert sein müsse. Das Erfordernis der Approbation folge aber aus einem systematischen und einem geschichtlichen Argument.

Systematisch spreche die Formulierung in § 4 Abs. 2 Buchstabe c) Zahnärzte-ZV dafür, dass die Approbation Voraussetzung der Vorbereitungstätigkeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt sei. Dort ist als Voraussetzung für die

Eintragung in das Zahnarztregister der Nachweis der zahnärztlichen Tätigkeiten „nach der Approbation“ geregelt. Daraus sei zu schließen, dass die Vorbereitungszeit eben erst nach der Approbation erfolgen dürfe.

Vor allem aber habe es der Gesetzgeber im Zuge des Vertragsrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) 2007 ausdrücklich abgelehnt, die Möglichkeit der Beschäftigung eines Zahnarztes mit Berufsausübungserlaubnis als Vorbereitungsassistent in die Zahnärzte-ZV aufzunehmen, weil die Erlaubnis generell keinen der Approbation gleichwertigen Ausbildungsstand gewährleiste.

RA Anno Haak, LL.M Medizinrecht (Düsseldorf),
lenmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

III. Null Beteiligung Berufsausübungsgemeinschaft – Risiko volle Gewerbesteuer

Die sog. Nullbeteiligungsgesellschaften sind nicht nur vertrags(zahn)arztrechtlich problematisch. Sie können auch bei der steuerlichen Veranlagung erhebliche Konsequenzen zeitigen, insbesondere zur Gewerbesteuerpflicht führen, wie zwei aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 03.11.2015 zeigen (Az.: VIII R 63/13 und VIII R 62/13).

Der Fall

Drei Ärzte hatten laut Gesellschaftsvertrag eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), also eine Gemeinschaftspraxis gebildet. Eine der drei

Partnerinnen war indes nicht am materiellen Vermögen der Gesellschaft beteiligt, sollte lediglich zwei Jahre nach ihrem Beitritt einen Anteil erwerben können.

Am Gewinn der Gesellschaft war sie nicht beteiligt, erhielt stattdessen einen Anteil der von ihr selbst generierten Umsätze. Diese Beteiligung war lediglich an die Bedingung geknüpft, dass die Gesellschaft insgesamt überhaupt einen Gewinn erwirtschaftet.

Das zuständige Finanzamt stellte zunächst fest, dass die nullbeteiligte Partnerin kein Mitunternehmer gewesen sei und erließ einen Bescheid über den Gewerbesteuermessbetrag.

Die Entscheidung

Zu Recht, wie der BFH nun letztinstanzlich entschied. Die dritte Gesellschafterin sei keine Mitunternehmerin gewesen. Mitunternehmerschaft sei in erster Linie dadurch gekennzeichnet, dass man an den Gewinnchancen und dem Verlustrisiko des Unternehmens sowie dessen Vermögen und den stillen Reserven beteiligt sei. Das sei hier nicht der Fall gewesen.

Die rein umsatzabhängige Vergütung sei keine Gewinnbeteiligung in diesem Sinne, weil sie nur von ihrem eigenen Umsatz abhängig gewesen sei. Dass zur Generierung ihrer Provision ein Gewinn der Gesellschaft erforderlich war, begrenze lediglich den Vergütungsanspruch, vermittele aber keine echte Teilhabe am Verlustrisiko.

Da die Gesellschafterin nicht Mitunternehmerin war, war sie auch nicht freiberuflich im steuerrechtlichen Sinne tätig. Eine Personengesellschaft als Ganzes sei nämlich nur dann freibe-

ruflich tätig, wenn alle Gesellschafter als Freiberufler in diesem Sinne gelten können.

Da die Nullbeteiligte zugleich fachlich unabhängig und ohne fachliche Weisung der anderen Gesellschafter ärztlich tätig war, waren die von ihr erzielten Einkünfte als gewerblich und damit gewerbsteuerpflichtig zu qualifizieren.

Nach § 15 Abs. 3 Ziff. 1 EStG sind indes die Einkünfte einer Gesellschaft, die teilweise freiberuflich und teilweise gewerblich erzielt werden, insgesamt als gewerblich mit der entsprechenden Steuerpflicht zu qualifizieren.

Der BFH hat zwar klargestellt, dass eine fehlende Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie Gesellschaftsvermögen nicht zwingend die Mitunternehmerschaft ausschließen. Allerdings muss diese mangelnde Beteiligung am Unternehmens(miss)erfolg dann durch eine „starke Ausprägung der Initiativrechte“ kompensiert werden. Hierzu könnte etwa die Berechtigung zur alleinigen Geschäftsführung des Nullgesellschafters gehören. Abgesehen davon, dass ein am Vermögen unbeteiligter Gesellschafter wohl nur selten solche Initiativrechte besitzen dürfte, bleibt festzuhalten, dass Nullbeteiligungsverträge mehr denn je und auch in steuerlicher Hinsicht überprüfungsbedürftig sind.

RA Anno Haak, LL.M Medizinrecht (Düsseldorf)
lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

IV. Die ILA ist aufklärungsbedürftige Behandlungsalternative

Zahnärzte sind zumindest in bestimmten Einzelfällen bei der Notwendigkeit lokaler Betäubung verpflichtet, über die intraligamentäre Anästhesie (ILA) als Alternative zur Infiltrations- und Leitungsanästhesie aufzuklären. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einem Urteil vom 19.04.2016 entschieden (Az.: 26 U 199/15) und hob das anderslautende Urteil des Landgerichts Bielefeld aus der Vorinstanz auf.

Der Fall

Der beklagte Zahnarzt führte bei dem Kläger, einem Angstpatienten, im Jahr 2013 die Neuverplombung zweier Zähne im Unterkiefer in Lokalanästhesie durch. Für die Betäubung setzte der Zahnarzt ohne Information über Alternativen eine Leitungsanästhesie ein.

Der Kläger verspürte am nächsten Tag ein Taubheitsgefühl in der Zunge und machte geltend, die Behandlung sei fehlerhaft gewesen, er sei über die letztlich eingetretene Nervenverletzung als Risiko der Leitungsanästhesie nicht informiert worden; im Übrigen hätte der beklagte Zahnarzt ihn über die ILA als Behandlungsalternative informieren müssen, da diese ebenso wirksam, indes nicht mit dem realisierten Risiko der Verletzung des nervus lingualis verbunden gewesen wäre.

Die Entscheidung

Das Gericht verurteilte den Zahnarzt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von

4.000,- € und stellte fest, dass er zum Ersatz sämtlicher weiterer, auf der Behandlung beruhender Schäden verpflichtet sei.

Zur Begründung führte das Gericht aus, die Leitungsanästhesie sei zwar fehlerfrei durchgeführt worden. Auch habe der Zahnarzt über das Risiko der Nervenverletzung informiert. Die Haftung sei aber in Ermangelung der ordnungsgemäßen Alternativaufklärung, der deshalb unwirksamen Einwilligung des Klägers und der daraus folgenden Rechtswidrigkeit des Eingriffs gegeben.

Die ILA sei gleichwertige Behandlungsalternative, über die vor der Behandlung hätte aufgeklärt werden müssen. Die ILA sei insofern genauso wirksam wie eine Leitungsanästhesie, weise aber unter anderem deshalb ein anderes Risikospektrum auf, weil die letztlich realisierte Nervenverletzung dabei vollständig ausgeschlossen sei. Der vom Gericht zu Rate gezogene Sachverständige hatte zwar ausgeführt, die ILA sei jedenfalls damals sehr selten durchgeführt worden, indes in der Praxis schon 2013 „bekannt gewesen“. Die bloße Seltenheit der Anwendung spricht nach Meinung des OLG nicht dagegen, dass eine bekannte Alternative mit geringeren Risiken als die gängige Methode mit dem Patienten vorab hätte erörtert werden müssen.

Aufklärung über Alternative

Im Falle der Erforderlichkeit der Lokalanästhesie ist ergo künftig darauf zu achten, dass der Patient grundsätzlich über die ILA als Alternative zur hergebrachten Leitungsanästhesie zu unterrichten ist.

Zu erwähnen bleibt, dass – jedenfalls nach Auskunft des Sachverständigen im entschiedenen Fall – bei parodontal entzündeten Zähnen und tiefen Zahnfleischtaschen die ILA nicht anwendbar, also kontraindiziert wäre. In diesem Fall, der allerdings bei dem Kläger nicht vorlag, wäre die ILA keine Behandlungsalternative und damit naturgemäß auch nicht aufklärungsbedürftig.

RA Anno Haak, LL.M Medizinrecht (Düsseldorf)
lenmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

V. Vorsicht vor Wunschbehandlungen - Patientenwunsch schützt vor Haftung nicht

Die Unterschreitung oder der bewusste Verstoß gegen die wissenschaftlichen zahnmedizinischen Standards führt zur Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern. Das gilt auch dann, wenn der Verstoß auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erfolgt, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in seinem Urteil vom 26.04.2016 bestätigt hat (Az.: 26 U 116/14).

Der Fall

Die Klägerin war u. a. mit einer craniomandibulären Dysfunktion (CMD) bei dem Beklagten in zahnärztlicher Behandlung. Zudem war der gesamte Frontzahnbereich sanierungsbedürftig. Der Beklagte hatte die Frontzahnsa-

nierung jedenfalls mittels definitiver Zahnersatzversorgung durchgeführt, bevor die CMD austherapiert war und sich insofern auf einen definitiven Wunsch der Patientin berufen.

Die Klägerin machte geltend, durch die Nicht-Therapie der CMD sei es zu einer Fehlfunktion der Kiefermuskulatur und durch die Festlegung der zu niedrigen Bisshöhe zu einer Kiefergelenkskompression gekommen. Der Beklagte verteidigte sich mit der tatsächlichen Durchführung einer Schientherapie und dem ausdrücklichen Wunsch der Patientin.

Die Entscheidung

Das OLG erklärte indes die Klage für begründet und bestätigte damit die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts (LG) Bochum.

Zunächst habe der behandelnde Zahnarzt die CMD nach den Ausführungen des zugezogenen Sachverständigen mittels Schientherapie und Stabilisierung der Seitenzähne behandeln müssen, um eine therapeutische Bisshöhe herbeizuführen.

Das habe der Beklagte indessen nicht bzw. jedenfalls nicht lang genug gemacht. Diese Unterlassung sei per se schon behandlungsfehlerhaft.

Darauf, ob die Patientin die Vorziehung der Frontzahnsanierung durch definitive Versorgung mit Zahnersatz ausdrücklich bei entsprechender Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen gewünscht habe (was zwischen den Parteien umstritten war), komme es gar nicht an. Ein zahnärztliche Behandlungsstandards unterschreitendes Behandlungskonzept dürfe der Zahnarzt selbst dann nicht initiieren, wenn der Patient dies ausdrücklich verlange.

Das OLG bestätigte damit die bereits seit längerem geltende Linie der Rechtsprechung, dass zwar medizinisch nicht indizierte Behandlungen (z. B. rein kosmetische Operationen) auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden dürfen, wenn über die Risiken intensiv genug aufgeklärt wird; eine kontraindizierte oder Standards unterschreitende Therapie hingegen muss unter allen Umständen abgelehnt werden, und zwar eben auch dann, wenn der Patient eine solche Therapie ausdrücklich verlangt.

RA Anno Haak, LL.M Medizinrecht (Düsseldorf)
lenmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

VI. Amalgam bleibt standardgerecht

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte im März über die Zulässigkeit der Verwendung von Amalgam als Füllungsstoff zu entscheiden. Auf die Haftungsklage einer Patientin hin entschied das Gericht sachverständig beraten, dass die Verwendung von Amalgam keinen Behandlungsfehler darstelle.

Der Fall

Die 1959 geborene Klägerin war bei der beklagten Zahnärztin ab 1987 über mehr als 20 Jahre in zahnärztlicher Behandlung. Die Klägerin hatte bereits seit ihrer Kindheit mehrere Amalgamfüllungen, die Beklagte brachte im Lauf der Behandlung, letztmals 2009, mehrere weitere Amalgamfüllungen ein. 2009 brach die Klägerin

die Behandlung ab und klagte ab 2014 gegen die Zahnärztin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Zur Begründung führte sie u. a. aus, dass die Beklagte behandlungsfehlerhaft Amalgam und andere Metalle (v. a. Gold) gemeinsam für Füllungen verwendet, eine Amalgamallergie der Klägerin verkannt und über mit Amalgamfüllungen verbundene Risiken nicht hinreichend aufgeklärt habe. Das Landgericht Detmold wies die Klage ab und entschied zugunsten der Zahnärztin.

Die Entscheidung

Im Ergebnis zu Recht, wie das OLG am 04.03.2016 entschied (Az.: 26 U 16/15).

Der Senat führt einleitend aus, dass die Verwendung von Amalgam für Füllungen nach gesicherten zahnmedizinischen Erkenntnissen grundsätzlich unbedenklich und deshalb keinesfalls per se behandlungsfehlerhaft ist. Der von Amalgamgegnern behauptete Zusammenhang zwischen Amalgam und unspezifischen Erkrankungen sei eine nicht bewiesene und nicht dokumentierte These.

Auch die Verwendung von Amalgam in einem Kieferbereich und die Verwendung von Gold in dem entsprechenden Antagonisten ist nicht fehlerhaft. Insoweit bestehe eine allenfalls geringe und nur etwa eine Stunde nach Einsatz der Füllung gegebene Wahrscheinlichkeit einer chemischen Reaktion.

Ausnahme Allergie

Eine Allergie gegen Amalgam sei zwar grundsätzlich denkbar, vorliegend aber wegen des Zeitablaufs seit dem Einsatz der ersten Amalgamfüllung ohne Beschwerden auszuschließen.

Für eine Intoxikation der Klägerin durch das Amalgam oder Reste davon lagen keine laboratorischen Nachweise vor. Dass sich – wie die Klägerin behauptete – ein Zahn wegen der Verwendung von Amalgam „verkleinert“ habe, sei schlichtweg ausgeschlossen.

Keine Aufklärung erforderlich

Eine Haftung wegen unterlassener Aufklärung schloss das Gericht schon deshalb aus, weil aufgrund der Unbedenklichkeit des Amalgams gar keine entsprechende Aufklärungspflicht bestanden hatte.

Auch wenn der Kampf gegen das Amalgam bisweilen mit religiösem Eifer betrieben wird, bleibt dessen Verwendung bis in die jüngere Vergangenheit zahnärztlicher Standard und führt nicht – schon gar nicht per se – zur Haftung wegen Behandlungsfehlern.

RA Michael Lennartz, lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

Nach § 16 Abs. 1 BEEG muss der Arbeitnehmer, der Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, sie nach spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es dabei nicht.

Ein Telefax oder eine E-Mail wahrt nach der Entscheidung des BAG die von § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG vorgeschriebene Schriftform nicht und führt gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit der Erklärung. Allerdings könne sich ein Arbeitgeber aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falls treuwidrig verhalten, indem er sich darauf beruft, das Schriftformerfordernis des § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG sei nicht gewahrt (§ 242 BGB).

RA Michael Lennartz, lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

VII. Inanspruchnahme Elternzeit - Schriftform erforderlich

Das Elternzeitverlangen erfordert nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 10.05.2016 (9 AZR 145/15) die strenge Schriftform iSv. § 126 Abs. 1 BGB. Es muss deshalb von dem Arbeitnehmer eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

VIII. PKV hat kein allumfassendes Informationsrecht

Das Informations- und Fragerecht der PKV ist nicht unbegrenzt, wie eine neue Entscheidung des Landgerichts (LG) Düsseldorf vom 02.05.2016 (Az.: 9 O 236/11) zeigt.

Hintergrund

Es ist ein Ärgernis bei der Abrechnung von Leistungen gegenüber privat Versicherten. Nach Rechnungsstellung und Einreichung durch den Patienten bei der privaten Krankenversicherung verlangt der Versicherer eine Fülle von Informationen, um die Eintrittspflicht zu prüfen. Das wirkt sich auch auf den Zahnarzt aus, etwa wenn der Patient seine Zahlung von der Erstattung durch seine PKV abhängig macht oder wenn der Patient gerichtlich mit seiner PKV über die Höhe des Steigerungssatzes streitet, was je nach Entscheidung des Gerichts zu Rückforderungen gegen den Zahnarzt führen kann.

Der Fall

In dem vom LG Düsseldorf entschiedenen Fall nahm ein Patient zahnärztliche Leistungen in einem Umfang von insgesamt ca. 25.000,- € in Anspruch. Nach Abzug der Beihilfe verblieb ein Betrag von rund 16.000,- €. Die formal und inhaltlich den Anforderungen der GOZ entsprechenden Rechnungen des Zahnarztes reichte der Patient bei seiner Versicherung ein, die daraufhin eine Fülle von zusätzlichen Informationen verlangte, darunter Jahre alte Röntgenaufnahmen und Modelle für die ZE-Versorgung. Die Versicherung berief sich darauf, dass ohne die verlangten Angaben die Forderung des Patienten nicht fällig sei.

Der Patient weigerte sich, die weiteren Fragen zu beantworten und nahm die Versicherung auf Zahlung der ausstehenden Rechnungen des Zahnarztes in Anspruch.

Die Entscheidung

Zu Recht, wie das LG Düsseldorf entschied. Das Gericht verurteilte die Versicherung zur Erstattung von rund 70 % des Betrags. Der Erstattungsanspruch sei zur Zahlung fällig.

Einleitend stellte das Gericht fest, dass die ordnungsgemäßen Rechnungen die durch die AGB der Versicherung zur Prüfung der Leistungspflicht geforderten Angaben zu entstandenen Kosten, Person des Behandelten, Erkrankung und Leistungen bereits enthalten. Die allgemeine Pflicht, jede erforderliche Angabe zu machen, die dem Versicherer die Prüfung seiner Leistungsfähigkeit ermögliche, sei durch das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Patienten begrenzt. Die Gewährung umfassender Einsicht in die Krankenakte sei dem Patienten nicht zumutbar.

Kein unbegrenztes Fragerecht

Dass die von der PKV gestellten Fragen zum Teil berechtigt waren, ändere daran nichts. Es sei dem Patienten nicht zumutbar, als medizinischer Laie die Unterscheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Anfragen zu treffen. Dann nämlich hätte es die Krankenversicherung in der Hand, durch möglichst umfassende Anfragen, von denen der Patient nur einige beantworten müsse, die Fälligkeit der gesamten Erstattung hinauszuzögern.

Dass der Patient nur einen Teil der Kosten erstattet verlangen konnte, lag einzig an einer Besonderheit in einem der von ihm abgeschlossenen Tarife, der eine Begrenzung des erstattungsfähigen Steigerungssatzes enthielt.

PKVen haben also kein umfassendes Informationsrecht hinsichtlich der bei einem bei ihnen versicherten Patienten durchgeführten Behandlungen. Solange die medizinische Notwendigkeit nicht generell in Abrede gestellt wird, enthalten den Vorgaben der GOZ entsprechende Rechnungen alle für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlichen Informationen.

RA Michael Lennartz, lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

IX. Jameda – BGH stärkt zahnärztliche Position

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem aktuellen Fall erneut zum Thema (Zahnärzte-) Bewertungsportale zu entscheiden und hat dabei erstmals eine zahnarztfreundlichere Linie gewählt.

Der Fall

Der Kläger ist als Zahnarzt niedergelassen. Er hatte auf dem Portal „Jameda“ von einem anonymen Patienten eine negative Bewertung mit der Gesamtnote 4,8 erhalten. Als Teilnote war für die Bereiche „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ jeweils die Note 6,0 (also ungenügend) vergeben worden. Der Zahnarzt verlangte von Jameda die Löschung, die Jameda verweigerte. In erster Instanz obsiegte der Zahnarzt, das Berufungsgericht entschied zugunsten von Jameda.

Die Entscheidung

Zu Unrecht, wie der BGH unter Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils jetzt entschied (Urteil vom 01.03.2016, Az.: 34/15), der die Sache zur weiteren Verhandlung zurückverwies.

Konkret führt der BGH aus, dass ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet sei, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er sei aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlange.

Sei der Hostprovider mit der Behauptung eines Betroffenen konfrontiert, ein von einem Nutzer eingestellter Beitrag verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht, und sei die Beanstandung so konkret gefasst, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, so sei eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich.

Nach Auffassung des BGH hätte Jameda somit jedenfalls überprüfen müssen, ob der User überhaupt bei dem bewerteten Zahnarzt in Behandlung gewesen ist. Hierzu hätte Jameda bei seinem User Behandlungsunterlagen anfordern und diese jedenfalls insoweit anonymisiert dem Kläger zugänglich machen müssen, als diese Weiterleitung nicht gegen sonstige Gesetze, insbesondere das Telemediengesetz (TMG), verstoßen würde. Der BGH verwies den Fall an das Oberlandesgericht (OLG) Köln zurück, um die

ergriffenen Prüfungsmaßnahmen zu überprüfen.

RA Michael Lennartz, lennmed.de Rechtsanwälte Bonn, Berlin, Baden-Baden

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte
Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz
Sitz: Bonn

Anschrift:
lennmed.de Rechtsanwälte
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 / 24 99 44 0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44 10

Email: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Michael Lennartz

Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: lennartz@lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Anno Haak

Rechtsanwalt, LL.M.-Medizinrecht

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: haak@lennmed.de